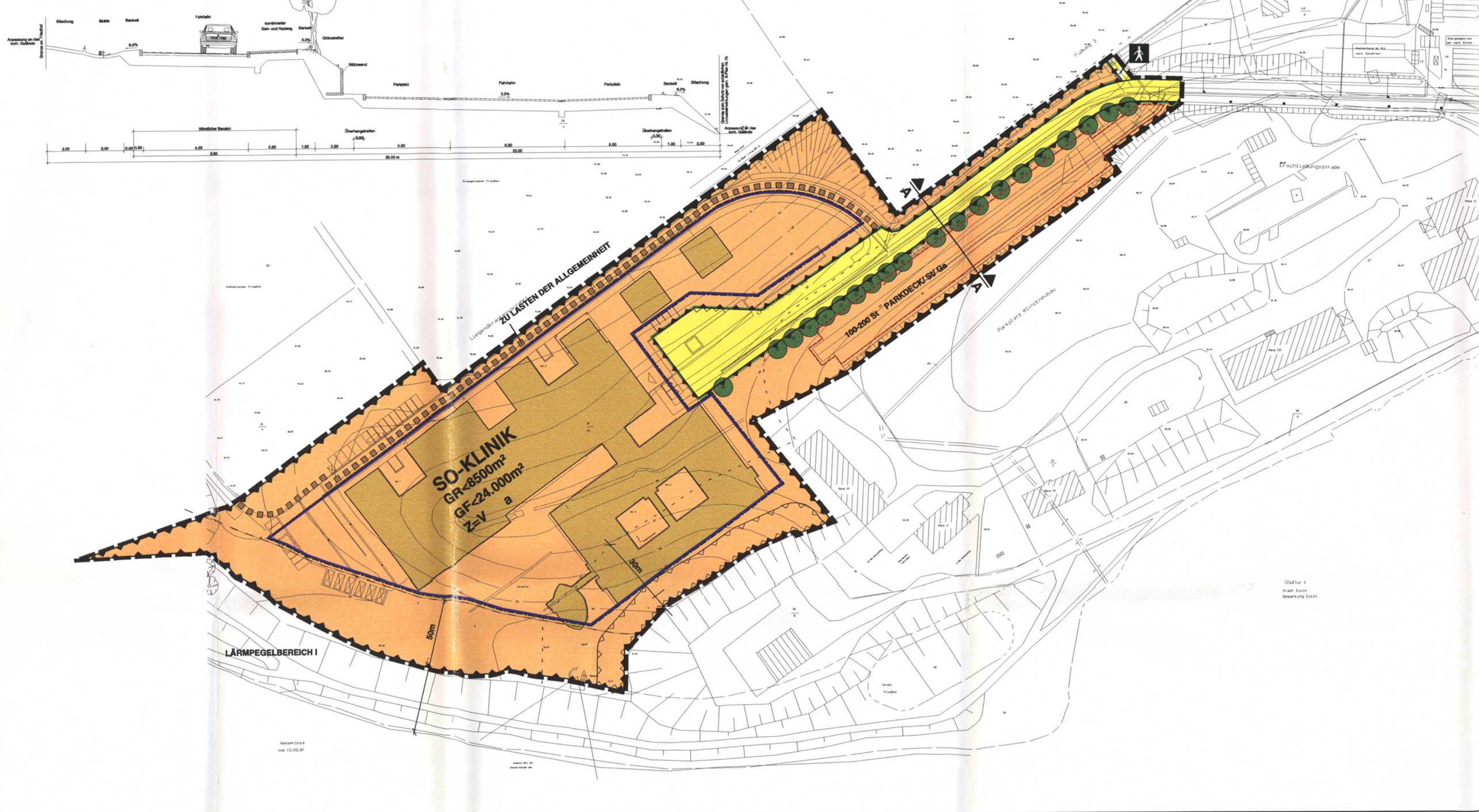


Stadt Eutin Bebauungsplan Nr.70, 1. vereinfachte Änderung

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1: 1000

QUERSCHNITT A-A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 70
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - SO SONSTIGES SONDERGEBIET
-KLINIK-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GR< 8500m² GRUNDFLÄCHE JE GRUNDSTÜCK
 - GF< 24000m² GESCHOSSFLÄCHE JE GRUNDSTÜCK
 - Z=V ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE
 - BAUGRENZE
 - a ABWEICHENDE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - FUSSWEG
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN
FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 9 Abs. 7 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
- §§ 1- 11 BauGB
- § 11 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
- 16 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB
- §§ 22 und 23 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr.20,
- 25 und Abs.1a BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,
STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
Nr. 22 BauGB
- St
- Ga
- Parkdeck
- PARKDECK
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN
UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ
VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG
ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN
ZUTREFFENDEN VORKEHRUNGEN
- LÄRMPELBEREICH
- LÄRMPELBEREICH
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON
DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(für Fußgänger und Radfahrer)
- II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
 - VORHANDENE FLUR- UND FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN
 - BÖSCHUNG
 - HÖHENPUNKTE
 - HÖHENLINIEN
- III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN
 - 30m WALDABSTAND
 - GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 gelten unverändert zu, soweit zutreffend.
Zusätzlich wird folgende textliche Festsetzung für den Geltungsbereich aufgenommen:
6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN
FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 § 9 Abs. 1a BauGB mit § 8a BNatSchG)
6.2 Die anzupflanzenden Bäume im Plangebiet dienen als Ausgleich der
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0); (GT)
PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.2000 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.70 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Elisabethstraße, Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, Südgrenze des Friedhofes, Südgrenze der Wohnbebauung Fritz- Reuter-Straße/ Gorch-Fock-Weg und Hospitalstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.08.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ostholsteiner Anzeiger" am 27.09.1999 erfolgt.
 - 1b) Auf Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.08.1999 wurde nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
 - 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - 1d) Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 03.02.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2000 bis zum 07.04.2000 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Ostholsteiner Anzeiger" am 28.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - 1f) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - 1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.06.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Eutin, 04.08.2000
Roland Pohlmann
(i.V. Roland Pohlmann)
-Stellvertretender Bürgermeister -
- Eutin, 04.08.2000
Roland Pohlmann
(i.V. Roland Pohlmann)
-Stellvertretender Bürgermeister -
- Eutin, 09.08.2000
Roland Pohlmann
(i.V. Roland Pohlmann)
-Stellvertretender Bürgermeister -
- * 09.08.2000
** 10.08.2000
Eutin, 17.08.2000
Grimm
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT EUTIN
ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 70

für das Gebiet zwischen der Elisabethstraße, Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, Südgrenze des Friedhofes, Südgrenze der Wohnbebauung Fritz- Reuter-Straße/ Gorch-Fock-Weg und Hospitalstraße;

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000

Stand: 28. Juni 2000

